

# Die schweizerische Landesverteidigung im Lichte der neuen Vorschriften über die Truppenführung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **28 (1952-1953)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-703890>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die schweizerische Landesverteidigung im Lichte der neuen Vorschriften über die Truppenführung

(-th.) Den Offizieren unserer Armee wurden in den ersten Monaten dieses Jahres die vom Bundesrat Ende Dezember 1951 genehmigten neuen Vorschriften über die Truppenführung abgegeben, die in einem Buche von 181 Seiten alle Erkenntnisse in bezug auf die Kriegführung und deren Methoden festhalten. Sie bilden die Grundlage für ein einheitliches taktisches Denken der Führer aller Grade (*Unité de doctrine*). Diese Vorschriften ersetzen den bisherigen Felddienst aus dem Jahre 1927.

Im ersten Kapitel wird über die Landesverteidigung in 14 Punkten das Folgende festgehalten:

«1. Die Armee ist das Machtmittel des Staates zur Wahrung seiner Unabhängigkeit. In vielen Fällen kann sie durch die bloße Tatsache ihrer Existenz und ihrer Kriegstüchtigkeit das Land vor Bedrohung und Angriff schützen. Werden wir aber in den Krieg verwickelt, so ist die Unabhängigkeit nicht verloren, solange die Armee noch kämpfen kann, auch wenn Teile des Landes vom Gegner besetzt sein sollten.

2. Neben die militärische Landesverteidigung durch die Armee tritt eine Reihe *anderer Maßnahmen*, die für die Wahrung der Unabhängigkeit unerlässlich sind. Sie betreffen die Beziehungen zu andern Staaten, die mit uns nicht im Kriege stehen, die Sorge für die innere Haltung der Bevölkerung, den Kampf gegen verräterische Parteigänger des Gegners in eigenen Lande, den Schutz unserer Bevölkerung gegen feindliche Einwirkungen, die Aufrechterhaltung unserer wirtschaftlichen Existenz und die Versorgung des Landes mit den für den Kampf und das Leben notwendigen Gütern. An der Durchführung dieser Aufgaben sind die Behörden aller Stufen und schließlich das ganze Volk beteiligt. Die Armee hilft dabei mit, soweit ihr dies neben der Erfüllung ihrer Hauptaufgaben möglich ist.

3. Die *Verwicklung unseres Landes in einen Krieg* außerhalb eines großen allgemeinen Konfliktes, an dem die maßgebenden Großmächte beteiligt sind, ist kaum denkbar. Trotzdem wäre es ein gefährlicher Irrtum, auf fremde Hilfe zu rechnen, da diese nach Zeitpunkt, Umfang und Wirkung immer unsicher ist und zudem ebenfalls Gefahren für die eigene Unabhängigkeit mit sich bringt. Unsere Armee muß daher

fähig und bereit sein, sich allein gegen einen stark überlegenen Gegner zu wehren. Unser schwieriges Gelände ist und bleibt hierfür unser bester Verbündeter.

4. Die *Eröffnung von Feindseligkeiten gegen unser Land* braucht durchaus nicht mit dem Ausbruch eines allgemeinen Krieges zusammenzufallen, sondern kann erst in irgendeinem späteren Zeitpunkt stattfinden. Dies bedingt dauernde Wachsamkeit und Bereithaltung starker Truppenverbände, auch wenn unser Land zunächst nicht unmittelbar bedroht erscheint. Einsatz starker Flieger- und Panzerverbände und von Luftlandtruppen erlaubt einem Gegner den Ueberfall auch ohne langwierige Vorbereitungen im Grenzraum. Rechtzeitige Mobilmachung der nicht im Dienste stehenden Truppen ist in jedem Fall von entscheidender Bedeutung.

5. Die Gefährdung unserer Unabhängigkeit tritt nicht erst bei einem großen Angriffsunternehmen ein, sondern kann sich zunächst in *Grenzzwischenfällen* und *Grenzverletzungen* beschränkten Umfanges äußern. Solche können mit Unruhen im benachbarten Gebiet und Uebertritt von Flüchtlingen in unser Land im Zusammenhang stehen oder der mangelnden Kenntnis der Grenzverhältnisse und der Leichtfertigkeit von Unterführern entspringen; ebenso gut können sie aber auch die Inbesitznahme von Pfändern als politische Druckmittel oder von Sprungbrettern für einen unmittelbar anschließenden oder später erfolgenden Großangriff zum Ziele haben. Auch der durch den Verlauf der Operationen erzwungene Uebertritt starker Verbände einer Kriegspartei auf unser Gebiet kann die Verwicklung unseres Landes in den Krieg herbeiführen, zumindest, wenn wir nicht bereit und fähig sind, sie zu entzweifeln. Die gleiche Gefahr droht uns auch, wenn unser Luftraum dauernd durch Operationen von Kampf- oder Transportverbänden der Luftwaffe eines Kriegführenden oder durch Ferngeschosse mißbraucht wird.

6. Ein *Angriff auf unser Land* kann entweder dessen Ausnützung für die Kriegführung des Angreifers oder unsere Eingliederung in ein fremdes politisches System bezwecken. Was immer der Grund des Angriffes sein mag, wird ein Gegner auf alle Fälle ein großes Interesse

haben, unsern Widerstand in Kürze zu zerschlagen und daher hierfür stark überlegene Mittel einzusetzen.

7. Die Armee muß daher ebenso wohl imstande sein, die *Integrität unseres Gebietes* und *Luftraumes* gegen Grenzverletzungen wie das *Land als Ganzes* gegen einen Angriff zu schützen. Diese beiden Aufgaben können nicht in derselben Weise gelöst werden, da gegenüber einem Großangriff nicht jeder Gebietszipfel gehalten werden kann. Durch zweckmäßige Gliederung muß dafür gesorgt werden, daß augenblicklich von der einen Aufgabe zur andern übergegangen werden kann.

8. Die *Feldarmee* ist in erster Linie für die Lösung dieser Aufgaben bestimmt. Ihre Beweglichkeit, ihre Zusammensetzung und ihre Bewaffnung erlauben, sie in jeder Lage und in jedem beliebigen Gebiet unseres Landes einzusetzen.

Die *ortsgebundenen Verbände*: Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden sowie Territorialtruppen arbeiten eng mit der Feldarmee zusammen, wenn ihr Tätigkeitsraum bedroht oder angegriffen wird. Kämpfen starke Verbände der Feldarmee in ihrem Raum, so werden ortsgebundene Truppen diesen unterstellt oder sogar eingegliedert. Umgekehrt können Grenz- oder Reduittruppenverbänden auch einzelne Abteilungen der Feldarmee unterstellt werden. Außerhalb des Wirkungsbereiches der Feldarmee übernehmen die ortsgebundenen Verbände die Wahrung der militärischen Sicherheit im Hinterland.

9. Unsere Aufgabe und die sicher zu erwartende gegnerische Ueberlegenheit zwingen uns zur *strategischen Verteidigung*.

Die taktische Verteidigung in von Natur starken Stellungen, gegen die der Einsatz der überlegenen Mittel des Gegners, namentlich an Panzern, Artillerie und Fliegern, erschwert ist, spielt daher für unsere Kriegführung eine wichtige Rolle. Das darf freilich nicht zu kordonartiger und rein linearer Verzettlung der Kräfte oder zum starren Festhalten an unhaltbar gewordenen Stellungen führen. Ohne Zusammenfassung der Kräfte auf die entscheidenden Punkte oder Räume und ohne reichliche Tiefenstaffelung beweglicher Reserven ist die Verteidigung zum Mißerfolg verurteilt.

10. Die nie voraussehbaren Zwischenfälle des Krieges, so besonders

## Was machen wir jetzt?

Aufgabe 123 und 2. Wettbewerbsaufgabe 1952/53

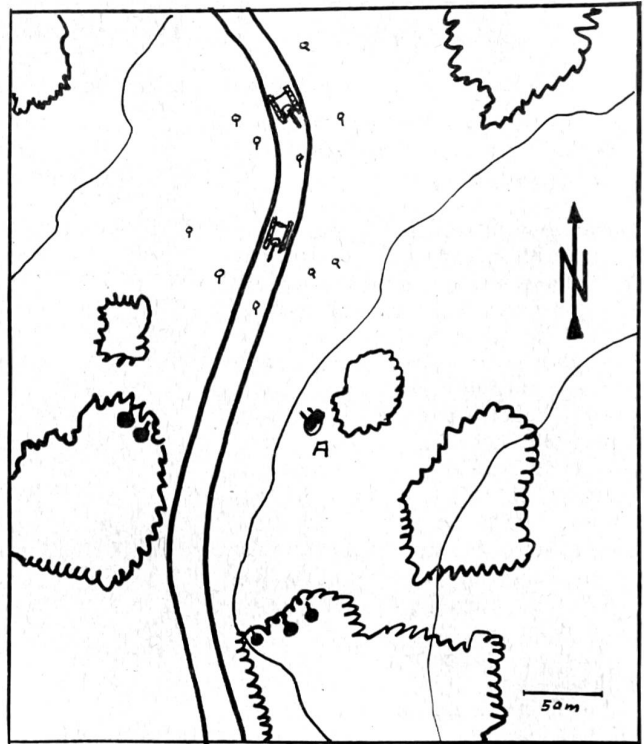
Korporal Kämpfen liegt mit seiner Gruppe, bestehend aus einem Zweiertrupp mit dem Raketenrohr-83 mm, einem Karabiner und Handgranaten, sowie aus zwei Trupps zu je zwei Mann mit Karabiner und Handgranaten, vor unserer Abwehrfront an einer wichtigen Talstraße, auf der mit der Anfahrt feindlicher Panzer gerechnet werden muß.

Der Gruppenführer hat den Raketenrohrtrupp in einem Erdloch auf einer kleinen Erhöhung rechts der Straße (siehe Skizze) bei A placiert. Diese Stellung gewährt den Leuten nicht nur gute Uebersicht und Sichtverbindung, sondern auch Wirkung auf die Straße und die flachen Geländestreifen zu beiden Seiten. Die beiden Schützentrupps sind etwas zurückgestaffelt in der Deckung niederer Büsche beidseits der Straße eingewiesen. Sie dienen hier zur Sicherung des Raketenrohrs und auch als Eingreifreserve. Korporal Kämpfen selbst befindet sich beim Trupp rechts der Straße, wo er mit allen Leuten Sichtverbindung hat.

Nach einem prächtigen Herbsttag senkt sich langsam die Dämmerung über das Land. Der Tag war ruhig, der Gegner hat seinen Vormarsch vermutlich verlangsamten müssen...

Das Rasseln von Panzerwagen stört plötzlich die herbstliche Stille und fast unerwartet biegen in langsamer Fahrt zwei feindliche Panzerwagen um die Kurve. Das Gelände flüchtig überblickend und säubernd, marschiert vor jedem Panzer eine kleine Gruppe Begleitinfanterie.

Mit Spannung erwartet die Gruppe den ersten Abschluß des Raketenrohrs, das nach der Meinung von Kpl. Kämpfen schon zu lange gewartet hat. Darum halten sich auch



die Füsilier noch zurück, die das Feuer noch nicht eröffnet haben.

Wie handelt Kpl. Kämpfen in dieser Situation?

Lösungen sind bis spätestens 30. Nov. 1952 der Redaktion des „Schweizer Soldat“ Postf. 2821, Zürich-Hauptbahnhof, einzusenden.

Panzerdurchbrüche und Luftlandungen im Rücken unserer Stellungen, zwingen aber auch oft dazu, sich an Orten zu schlagen, die hierzu nicht planmäßig vorgesehen wurden. Die Verbände der Feldarmee müssen imstande sein, auch unter solchen Verhältnissen zu kämpfen. Rasche Entschlußfassung und zweckmäßige Ausnutzung der überall vorhandenen Vorteile des Geländes erlauben auch in diesen Lagen einen Erfolg.

11. Unsere Kriegführung darf sich jedoch keineswegs auf die reine Verteidigung beschränken. Sie muß im Gegenteil von ausgesprochenem *Angriffsgeist* getragen sein. Trotz allen Schwierigkeiten, die sich dem Verteidiger entgegenstellen, muß immer das Bestreben wach sein, das Gesetz des Handelns nicht vom Gegner anzunehmen, sondern ihm vielmehr das eigene aufzuzwingen. Die Angriffsvorbereitungen des Gegners müssen von allem Anfang an durchkreuzt, empfindlich gestört und, wo es die Verhältnisse irgend erlauben, gründlich zerschlagen werden. Jede Blöße des Feindes muß ausgespäht und benützt werden, um ihm einen nachhaltigen Schlag zu versetzen. Hierzu dienen Angriffe aller Art, vom einfachen Stoßtruppunternehmen und

vom Ueberfall schwächerer Kräfte zur Nachtzeit und in unübersichtlichem Gelände bis zum vorbereiteten Angriff starker Verbände. Soweit es sich dabei nicht bloß darum handelt, verlorene Stellungsteile wieder in Besitz zu nehmen, ist der Zweck dieser Angriffe nicht der Geländegewinn; sie sollen vielmehr dem Gegner empfindliche Verluste an Mannschaft und Material beibringen, ihn dadurch zur Vorsicht und entsprechend zeitraubenden Verfahren zwingen, vor allem aber seine Kampfmoral und sein Prestige untergraben, während gleichzeitig dasjenige der eigenen Truppen gehoben wird. Der Führer muß sich dabei daran erinnern, daß auch in der Verteidigung die Kampfmoral nur dann erhalten bleiben kann, wenn die Truppe das Gefühl der inneren Ueberlegenheit über den Gegner behält. Dieses kann aber nur im Angriff voll entwickelt werden.

12. Damit die Armee für die entscheidenden Gefechts-handlungen voll kampfkraftig und moralisch intakt bleibt, muß durch weit vorausschauende und umfassende Maßnahmen dafür gesorgt werden, daß der Gegner sie nicht durch Flieger, Fernkampfmittel aller Art und andere

ähnliche Verfahren nachhaltig schädigen kann, bevor überhaupt der eigentliche Kampf beginnt. Hierzu müssen passive Schutzmaßnahmen mit dem Einsatz aktiver Abwehrmittel zweckmäßig zusammenspielen.

13. Die Abwehrhandlungen der großen Truppenverbände werden durch Maßnahmen des *Jagdkrieges* zweckmäßig ergänzt. Hierzu werden von Fall zu Fall Detachements ausgewählter Führer und Mannschaften ausgeschieden und gegen besonders wichtige und lohnende Ziele angesetzt. Die schlagartige Auslösung solcher Aktionen in entscheidenden Augenblicken nützt mehr als eine planlose Belästigung des Gegners ohne Zusammenhang mit den Aktionen der Feldarmee. Je nach den Verhältnissen können diese Detachements auch Freiwillige beiziehen. Abgesprengte oder abgeschnittene Truppen verfahren nach denselben Grundsätzen. Kampfhandlungen der Bevölkerung führen hingegen nur zu Repressalien; ihr Wert entspricht nicht den dafür zu bringenden Opfern. Den besten Dienst leistet die Bevölkerung eines besetzten Ortes der Armee durch dauernde Beobachtung des Gegners und Uebermittlung der Nachrichten an die Truppen.» (Fortsetzung folgt)